

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

31. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 9. November 2020

Nummer 39

INHALT

Tag		Seite
2. 11. 2020	Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften . . . zu: 2020.95, 111.1, 2020.13	630
3. 11. 2020	Verordnung zur Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung neu: 786.2	633
2. 11. 2020	Fünfte Verordnung zur Änderung der Reise-, Umzugskosten- und Trennungsgeldverordnung zu: 2030.79	635
2. 11. 2020	Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach dem Kinderförderungsgesetz neu: 2160.41	636

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften.

Vom 2. November 2020.

Artikel 1 Kommunalverfassungsgesetz

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 56 folgende Angabe eingefügt:

„§ 56a Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen“.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Satzungen sind vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung kann durch Aushang, in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt, in einer oder mehreren Zeitungen oder im Internet erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die ortsübliche Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. In der Hauptsatzung ist darauf hinzuweisen, dass in der Kommunalverwaltung Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden können. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang, in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt oder in einer oder mehreren Zeitungen, soll der Text bekannt gemachter Satzungen auch über das Internet zugänglich gemacht werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet erfolgt durch Bereitstellung der Satzung auf einer Internetadresse der Kommune unter Angabe des Bereitstellungstages. Satzungen sind mit ihrer Bereitstellung nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht. Die Kommune hat auf die Internetadresse, unter der die Bereitstellung der Satzung erfolgt ist, unverzüglich durch Aushang, im amtlichen Bekanntmachungsblatt oder in einer Zeitung nachrichtlich hinzuweisen. Die Form der Bekanntmachung des Hinweises nach Satz 3 und die Internetadresse sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. Satzungen, die durch das Internet bekannt gemacht wurden, sind für die Dauer ihrer Gültigkeit im Internet bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in der Verantwortung der Kommune betriebenen Internetadresse erfolgen; die Kommune darf sich zur

Einrichtung und Pflege dieser Internetadresse eines Dritten bedienen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

3. In § 54 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

4. § 56 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Abstimmungen im Rahmen von Präsenzsitzungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen; die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

5. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

(1) Soweit eine Naturkatastrophe, eine epidemische oder pandemische Lage oder eine sonstige außergewöhnliche Notsituation die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse unzumutbar macht, finden die Regelungen der Absätze 2 bis 6 Anwendung. Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt die Notsituation im Sinne von Satz 1 fest und bestimmt den Zeitraum der Anwendbarkeit der Regelungen. Die kommunalaufsichtliche Feststellung entfällt, soweit und solange eine landesweite epidemische oder pandemische Lage durch den Landtag nach § 161 Abs. 2 Satz 2 bis 4 festgestellt wird. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise Kenntnis über die in Anspruch genommenen Abweichungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 bis 6 erhält.

(2) Zur Sicherstellung der Beratungen und Abstimmungen können notwendige Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in einem Sitzungsraum als Videokonferenz durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton durchgeführt werden. Das Nähere zur Durchführung der Videokonferenz regelt die Geschäftsordnung. In einer Videokonferenzsitzung dürfen Wahlen im Sinne von § 56 Abs. 3 nicht durchgeführt werden; im Übrigen sind die für den Geschäftsgang der Sitzungen der Vertretung und Ausschüsse geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutz-

rechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Videokonferenzsitzung einschließlich Beratung und Abstimmung eingehalten werden. Bei öffentlichen Videokonferenzsitzungen ist mindestens zu gewährleisten, dass Presse, Rundfunk und ähnliche Medien und die interessierte Öffentlichkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten die Sitzung zeitgleich verfolgen können. Zeit und Tagesordnung einer Videokonferenzsitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, in welcher Weise die öffentliche Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(3) Die Vertretung und ihre Ausschüsse können über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens abstimmen, soweit sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Im schriftlichen oder elektronischen Verfahren dürfen Wahlen im Sinne von § 56 Abs. 3 nicht durchgeführt werden. Vor der Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist der Verhandlungsgegenstand grundsätzlich mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Telefonkonferenz oder einer Videokonferenz, zu beraten. Hierauf kann verzichtet werden, wenn der Verhandlungsgegenstand in einer Präsenzsitzung bereits behandelt oder im Rahmen einer Präsenzsitzung auf eine Vorberatung verzichtet wurde. Der Zeitpunkt der Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren und die Zusammenstellung der Abstimmungsgegenstände sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen. Für die Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist jedem Mitglied eine Beschlussvorlage zur Verfügung zu stellen, die alle zur Abstimmung erforderlichen Informationen und eine Frist enthält, bis zu der die Stimme abzugeben ist; für die Abstimmung gilt § 56 Abs. 2 Satz 3 und 4. Beschlüsse, die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst wurden, oder ihr wesentlicher Inhalt sowie das jeweilige Abstimmungsvotum der Mitglieder sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; § 52 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Vertretung oder der Ausschuss setzt die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefassten Beschlüsse auf die Tagesordnung seiner nächsten Präsenzsitzung und kann diese aufheben oder ändern, soweit sie noch nicht erledigt oder nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind. Beschlüsse von Ausschüssen, die zur Vorberatung der Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände der Vertretung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst wurden und die von der Vertretung behandelt wurden, können nur von der Vertretung aufgehoben oder geändert werden.

(4) Die Beteiligung der beschließenden Ausschüsse nach § 48 Abs. 3 Satz 1 bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung kann unterbleiben.

(5) Die Regelung zur Einberufung der Vertretung nach § 53 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative findet keine Anwendung.

(6) Im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 kann anstelle des Ortschaftsrates der Ortsbürgermeister angehört werden, soweit der Ortsbürgermeister hierzu sein Einverständnis erklärt.“

6. § 63 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Im Falle des Vorliegens einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 kann die Vorstellung der Bewerber nach Satz 2 im Wege einer Videokonferenz erfolgen; § 56a Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

7. Dem § 100 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Zur Behebung von Fehlern kann die Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden.“

8. § 103 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist; § 100 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung.“

9. § 161 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Falle des Vorliegens einer landesweiten epidemischen oder pandemischen Lage wird das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium zum Zweck der Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung ermächtigt, durch Verordnung die Kommunen zeitweilig von folgenden Verpflichtungen freizustellen:

1. von der Verpflichtung, in einem Haushaltsjahr, in dem eine landesweite epidemische oder pandemische Lage festgestellt wird, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen (§ 100 Abs. 3 bis 6),
2. von der Verpflichtung, mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung den Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1),
3. von der Verpflichtung, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur getätigt werden, wenn deren Deckung gewährleistet ist (§ 105 Abs. 1 Satz 1),
4. von der Verpflichtung, in einem Haushaltsjahr, in dem eine landesweite epidemische oder pandemische Lage festgestellt wird, eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen, jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen (§ 106),
5. von der Verpflichtung, während der Dauer einer festgestellten landesweiten epidemischen oder pandemischen Lage Kredite nur bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufzunehmen (§ 110 Abs. 1 Satz 1).

Das Vorliegen einer Lage nach Satz 1 stellt der Landtag fest. Die Feststellung gilt für drei Monate; sie kann bei Fortbestehen ihrer Voraussetzungen um jeweils drei Monate durch den Landtag verlängert werden. Der Landtag hebt die von ihm getroffene Feststellung wieder auf, wenn die Voraussetzungen

nicht mehr vorliegen. Die durch Verordnung nach Satz 1 Nrn. 1 und 4 erlassenen abweichenden Regelungen gelten auch nach der Aufhebung durch den Landtag nach Satz 4 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Feststellung nach Satz 2 erfolgte, fort.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

Artikel 2

Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Dem § 56 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 36), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das für Wahlen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt durch Verordnung von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Stimmabgabe in Wahlräumen und die Durchführung der Briefwahl abweichende Regelungen zu treffen, um soweit erforderlich die Durchführung der Wahl im Wege der Briefwahl zu ermöglichen, wenn der Landeswahlleiter zu einem Zeitpunkt, der näher als vier Monate vor dem Wahltag liegt, feststellt, dass die Stimmabgabe in Wahlräumen wegen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ganz oder teilweise unmöglich ist.“

Artikel 3

Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 39), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 68 folgende Fassung:

„§ 68 Verordnungsermächtigungen“.

2. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 68
Verordnungsermächtigungen“.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt durch Verordnung von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ausgabe von Wahlscheinen, die Stimmabgabe in Wahllokalen und die Durchführung der Briefwahl abweichende Regelungen zu treffen, um soweit erforderlich die Durchführung der Wahl im Wege der Briefwahl zu ermöglichen, wenn der Landeswahlleiter im Hinblick auf diese Wahl feststellt, dass die Stimmabgabe in Wahllokalen wegen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ganz oder teilweise unmöglich ist.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 2. November 2020.

**Die Präsidentin des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Brakebusch

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Minister für Inneres
und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Stahlknecht

**Verordnung
zur Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung.**

Vom 3. November 2020.

Aufgrund des § 95 Abs. 1 Satz 3 des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), zuletzt geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1688), wird verordnet:

**§ 1
Durchführung**

(1) Die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung ist nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Agrarstatistikgesetzes jährlich durchzuführen.

(2) Zur Planung und Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung in Sachsen-Anhalt wird eine Landesarbeitsgemeinschaft gebildet. Die Landesarbeitsgemeinschaft besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin des für Agrarangelegenheiten zuständigen Ministeriums, des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt und der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau. Die Landesarbeitsgemeinschaft stimmt sich bei Bedarf zur Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung ab.

**§ 2
Zuständigkeiten**

(1) Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt ist für die Organisation der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung zuständig. Es erlässt für die Durchführung von Agrarstatistiken die erforderlichen technischen und organisatorischen Verwaltungsvorschriften, schult die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 bestellten ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten zur Entnahme und Weiterleitung der Proben und führt die Aufbereitung und statistische Auswertung der ausgefüllten Erhebungsvordrucke durch. Ihm obliegt die Übermittlung der Ergebnisse der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung an das Statistische Bundesamt.

(2) Die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten sind für die Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung zuständig. Sie sind die für die Übermittlung nach § 47 Abs. 3 Satz 2 des Agrarstatistikgesetzes zuständigen Stellen des Landes.

(3) Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau ist für die Durchführung der Untersuchungen der eingesandten Getreideproben verantwortlich. Die Untersuchung erstreckt sich im grundsätzlich anzuwendenden zweistufigen Verfahren (Volldruschverfahren) auf die Bestimmung der Feuchtigkeitsgehalte, des Auswuchses und des Schwarzbesatzes einschließlich Mutterkornuntersuchung der Volldrusche. Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau übermittelt die Ergebnisse zur Berechnung der Ernteerträge an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt tagaktuell. Im Fall der Anwendung des dreistufigen Verfahrens ist die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau des Weiteren für die Unterhaltung der Dresch-

maschine, das Dreschen und Wiegen und die Bestimmung der Feuchtigkeitsgehalte der Probeschnitte zuständig.

**§ 3
Erhebungsstellen**

(1) In jedem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten wird eine Erhebungsstelle eingerichtet.

(2) Die Erhebungsstellen sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung.

Sie haben insbesondere

1. die Erhebungsbeauftragten auszuwählen, zu benennen,
2. die Erhebungsunterlagen auszuteilen und einzusammeln, die zu Befragenden über die Erhebung zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht,
3. unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen oder zu berichtigen und
4. die Erhebungsunterlagen laufend dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt zuzuleiten.

(3) Zur gesetzmäßigen und gleichmäßigen Erfüllung der übertragenen Aufgaben gibt das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt den Erhebungsstellen sachliche Hinweise.

Diese erstrecken sich insbesondere auf

1. den Einsatz der Erhebungsbeauftragten,
 2. die Einhaltung des Erhebungsprogramms,
 3. den Berichtsweg,
 4. die Berichtstermine und
- die Behandlung der Erhebungsunterlagen.

**§ 4
Erhebungsbeauftragte**

(1) In jeder Erhebungsstelle werden durch die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten bis zu zwei sachkundige und geeignete Erhebungsbeauftragte benannt, die durch die Landesarbeitsgemeinschaft beauftragt werden. Diese sind für die Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlungen in ihrem Amtsbereich nach den Vorgaben der Landesarbeitsgemeinschaft verantwortlich.

(2) Zur Entnahme der Proben werden vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt zusätzlich ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte bestellt. Die ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten arbeiten mit den Erhebungsbeauftragten in den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und

Forsten bei der Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung zusammen.

§ 5

Trennung der Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen; Statistikgeheimnis

(1) Die Erhebungsstellen sind unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen.

(2) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden oder offenbaren. Sie sind vor dem Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses gemäß § 16 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648, 1652), und gemäß § 14 des Landesstatistikgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Mai 1995 (GVBl. LSA S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 42), schriftlich zu verpflichten.

§ 6

Sicherung der Erhebungsunterlagen

(1) Die für die Erhebungsstelle erkennbar bestimmten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

(2) Die Erhebungsbeauftragten haben die Erhebungsvordrucke mit Einzelangaben so zu verarbeiten, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden.

(3) Die Erhebungsstellen haben alle Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, sicher aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

(4) Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, dürfen nicht vervielfältigt werden, soweit dies nicht für Zwecke der Vervollständigung, Verarbeitung oder Berichterstattung der Erhebungsbögen erforderlich ist.

(5) Die Erhebungsunterlagen sind nach Abschluss des jeweiligen Jahres der Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung, spätestens nach sieben Jahren, zu vernichten.

§ 7

Verwendung erhobener Angaben

Im Rahmen der Erhebungen gewonnene Daten dürfen von den am Verfahren beteiligten Stellen ausschließlich in dem erforderlichen Umfang zum Zweck der Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung nach § 47 des Agrarstatistikgesetzes verwendet werden.

§ 8

Kosten

Die Kosten für die Organisation und Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung werden von den jeweils für die Aufgabenwahrnehmung zuständigen Stellen des Landes getragen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 3. November 2020.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

Prof. Dr. Dalbert

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Reise-, Umzugskosten- und Trennungsgeldverordnung.**

Vom 2. November 2020.

Aufgrund des § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 290, 291), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 4 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Juli 2020 (MBI. LSA S. 289), wird verordnet:

§ 1

§ 3 der Reise-, Umzugskosten- und Trennungsgeldver-

ordnung vom 4. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 2019 (GVBl. LSA S. 63), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 2. November 2020.

**Der Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

Richter

**Verordnung
über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt
nach dem Kinderförderungsgesetz.**

Vom 2. November 2020.

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und b des Kinderförderungsgesetzes vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 5 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Juli 2020 (MBI. LSA S. 289), wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Anpassung der Höhe der monatlichen Zuweisungen des Landes nach § 12 Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes und die Anpassung der Höhe der monatlichen Zuweisungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 12a Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes.

**§ 2
Höhe der monatlichen pauschalen Zuweisungen**

(1) Die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12

Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes beträgt für das Jahr 2020 für jedes betreute Kind für

- | | |
|---|--------------|
| 1. Kinder unter drei Jahren | 483,17 Euro, |
| 2. Kinder von drei Jahren
bis zum Eintritt in die Schule | 219,50 Euro, |
| 3. Schulkinder | 83,78 Euro. |

(2) Die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12a Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes beträgt für jedes betreute Kind für das Jahr 2020 für

- | | |
|---|--------------|
| 1. Kinder unter drei Jahren | 133,49 Euro, |
| 2. Kinder von drei Jahren
bis zum Eintritt in die Schule | 78,95 Euro, |
| 3. Schulkinder | 36,28 Euro. |

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 2. November 2020.

**Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt**

Grimm-Benne

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut).
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.
Bezugspreise:

- a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
 - b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.
- Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>

F 2333

Freyburger
Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg (Unstrut)

Postvertriebsstück Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt